

blik wiederum hat einen anderen Strafprozeß als die CSR, die CSR einen anderen als die Volksrepublik Bulgarien usw. Und auch der Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik weist bestimmte Besonderheiten auf, die ihn von den Formen des Strafprozesses anderer sozialistischer Staaten unterscheiden.

Trotz dieser Vielzahl der Formen des Strafprozesses lassen sich im Rahmen ein und derselben Gesellschaftsformation bestimmte Gemeinsamkeiten feststellen. So war allen Strafprozeßformen der Feudalstaaten gemeinsam, daß sie dem Schutz der Feudalherren, dem Schutz des Feudaleigentums und der feudalen Privilegien dienten. Das gilt auch für die Formen des feudalabsolutistischen Strafprozesses, die trotz gewisser Konzessionen gegenüber dem Bürgertum ihrem Wesen nach Institutionen zur Sicherung der Herrschaft der feudalen Klasse waren.⁶

Die Formen des feudalen Strafprozesses waren Methoden zur Realisierung des feudalen Strafrechts. Der Beschuldigte war im Feudalstaat „bloßes Untersuchungsmaterial ... bloßes Objekt des Experimentierens bei der Untersuchung“⁷. Er konnte, wenn es die Interessen der herrschenden Klasse erforderten, jederzeit — gleich ob er des ihm vorgeworfenen Verbrechens schuldig oder nicht schuldig war — mit Hilfe der gesetzlichen Beweistheorie⁸ und der damit organisch verbundenen Folter oder anderen Methoden der Geständniserpresung physisch oder psychisch vernichtet werden.

Allein nicht nur den verschiedenen Formen des feudalen Strafprozesses sind bestimmte, ökonomisch bedingte charakteristische Züge gemeinsam. Die Strafprozeßformen weisen im Rahmen jeder Gesellschaftsformation bestimmte Gemeinsamkeiten auf. So dienen alle Strafprozeßformen der bürgerlich-kapitalistischen Ordnung, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, dem Schutz des bürgerlichen Privateigentums, der Aufrechterhaltung der Ausbeutung des Proletariats und der Unterdrückung der Arbeiterklasse und anderer fortschrittlicher Kräfte. Zwar ist der Beschuldigte im bürgerlichen Strafprozeß nicht mehr bloßes Objekt der Tätigkeit der staatlichen Organe, sondern, ausgehend von der ökonomischen Beziehung

6. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 62 ff.

7. A. J. Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, Berlin 1955, S. 113.

8. vgl. A. J. Wyschinski, a. a. O., S. 81 ff.